

**VERBUNDENE WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG (VGB 99)****Gebäudebestandteil**

Alle Bauteile, die in das Gebäude eingefügt wurden und mit ihm zur dauerhaften Nutzung bestimmt sind.

[BGB § 93: Wesentliche Bestandteile einer Sache sind solche, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.]

**Gebäudezubehör**

Bewegliche Sachen, auch wenn es im Einzelfall mit dem Gebäude verbunden ist.

Kann entfernt werden, ohne das Gebäude in seinem Wesen oder Wert zu verändern.

Zubehör gilt als versichert, wenn:

im Gebäude oder außen angebracht und

- zur Instandhaltung des Gebäudes oder
- zur Nutzung zu Wohnzwecken dient